STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: RPA / Rechnungsprüfungsamt

Sitzungsvorlage

Datum: 09.10.2012
Drucksache Nr.: **12/0342**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	23.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen über die zukünftige Entwicklung der örtlichen Rechnungsprüfung und die damit verbundenen Auswirkungen zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Entwicklung der Rechnungsprüfung

In der Sitzung des Rechungsprüfungsausschuss am 07.12.2010 wurde eine Konzeption über die Ziele, Anforderungen und Strategien der örtlichen Rechnungsprüfung vorgestellt. Über die weitere Umsetzung wurde der Ausschuss in der Sitzung am 06.12.2011 informiert.

Ein wesentlicher Grund für den Wandel der Aufgaben und Ziele des kommunalen Prüfungswesens ist auf die Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse zurückzuführen. Sowohl KGSt als auch GPA NRW empfehlen, die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter vornehmen zu lassen.

Wandel der Aufgabenschwerpunkte durch NKF

Im Rahmen der Kameralistik bestand das vorrangige Ziel der kommunalen Rechnungsprüfung darin, die Einhaltung des Haushaltplanes zu überprüfen (Vergangenheitsbetrachtung).

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wird bei der Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse neben der Vergangenheitsbetrachtung auch eine zukunftsorientierte Beurteilung der Chancen und Risiken der kommunalen Haushaltswirtschaft vorgenommen. Mit dem „risikoorientierten Prüfungsansatz“ ist hierzu eine neue

Form der Prüfung aus dem HGB (über die IDR-Prüfungsleitlinien) auf die kommunalen Gegebenheiten hergeleitet und angepasst worden.

Die Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses bildet einen neuen Schwerpunkt der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Jahres- bzw. Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulen-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Neben Bilanz, Ergebnisrechung, Finanzrechung, Anhang und Lagebericht haben sich auch Prozessprüfungen einschließlich IT-Prüfungen zu einem weiteren wichtigen Prüffeld entwickelt. Die Prüfung der städtischen Beteiligungen gewinnt im Hinblick auf den zu prüfenden Gesamtabschluss ebenfalls an Bedeutung.
Darüber hinaus hat die kommunale Rechnungsprüfung vermehrt Prüfaufgaben im Rahmen von Zuschussangelegenheiten wahrzunehmen (Erstellung von Prüftestaten für Mittelabrufe). Aktuell sind hier insbesondere das Konjunkturpaket II und die Zuschussmaßnahme „Grünes C“ zu nennen.

Im Zuge eines risikoorientierten Prüfungsansatzes werden die Schwerpunkte der Rechnungsprüfung zukünftig vermehrt in der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfung liegen. Daneben erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung jedoch auch auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft (§ 101 Abs 1. Satz 2 GO NRW).

Die neuen Prüfungsschwerpunkte tragen dazu bei, dass den einzelnen Fachbereichen Wirtschaftlichkeitspotentiale aufgezeigt werden, die zu einer Steigerung der Effektivität und der Effizienz führen. Im Vordergrund steht somit nicht mehr die Feststellung einzelner Mängel.

Ziel der neuen Rechnungsprüfung ist es, mit einer prozessorientierten Prüfung Strukturen und Abläufe innerhalb der Verwaltung zu optimieren. In der IDR-Prüfungsleitlinie 200 ist festgelegt, dass das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresprüfung auch Prozesse der Verwaltung zu prüfen hat. Hierbei sollen bzw. können Feststellungen und Empfehlungen bereits im laufenden Verfahren eingebracht und umgesetzt werden.

Die durch die örtliche Rechnungsprüfung abgegebenen Empfehlungen zielen darauf ab, Verbesserungen und Mehrwerte zu schaffen. Mängel bzw. Fehler sollen auf der Grundlage von Akzeptanz beseitigt werden.

Auswirkungen der neuen Aufgaben durch die Einführung von NKF

Um zukünftig die wahrzunehmenden Aufgaben nach § 103 Abs. 1 und Abs. 2 GO sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin wie bisher erledigen zu können, ist eine Bemessung des Personalbedarfs aus den o.g. Gründen für das Rechnungsprüfungsamt erforderlich.

Peter Fey
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.